

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fernwartungsleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehung der Mitutoyo Deutschland GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) mit ihren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit Wartung und Reparatur durch Mitutoyo, gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Deutschland GmbH“ die nachfolgenden Bedingungen.

1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

2. Zurückbehaltungsrecht, Leistungsbeginn

2.1. Die Aufnahme der Fernwartungsleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt des abgeschlossenen Software-Service-Vertrages. Mangelis anderweitiger Regelung beginnt die Leistungsaufnahme ansonsten 14 Tage nach Installation und Konfiguration des erforderlichen Fernwartungs equipments.

2.2. Stellen sich die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben des Kunden (z.B. über die interne Netzstruktur) als unrichtig heraus, ist Mitutoyo bis zur kundenseitigen Hingabe der zutreffenden Angaben berechtigt, ihre Leistung zurückzuhalten.

3. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

3.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Mitutoyo verpflichtet, die Lieferung und Leistung lediglich im Land des vertraglich vorgesehenen Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Mitutoyo erbrachten, vertragsgemäß genutzten Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Mitutoyo gegenüber dem Kunden ausschließlich gemäß Ziff. 3.2. bis 3.5.

3.2. Mitutoyo wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen/Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist Mitutoyo dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.

3.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen seitens Mitutoyo bestehen nur, soweit der Kunde Mitutoyo über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt hat, eine Verletzung nicht anerkennt und Mitutoyo alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung/Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

3.4. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3.5. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Mitutoyo nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die im Rahmen der Fernwartung dem Kunden zur Verfügung gestellte Software vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Mitutoyo gelieferten Produkten eingesetzt wird, soweit dies nicht bestimmungsgemäß geschieht.

4. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel, Hinweis

4.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich und fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge muss Mitutoyo mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch an Mitutoyo binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.

4.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden eine unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder eine ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3. Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weist Mitutoyo darauf hin, dass ihr Unternehmen über eine EDV-Anlage geführt wird, und Mitutoyo in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichert.